

## Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 2362

des Abgeordneten Daniel Freiherr von Lützow (AfD-Fraktion)

Drucksache 7/6340

### **Aufrechterhaltung der Wasserversorgung im Fall eines Blackouts**

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung des Fragestellers: Das Kraftwerk Jänschwalde wurde bereits mehrfach von terroristischen „Klimaaktivisten“ teilweise lahmgelegt. Zuletzt mussten am 19. September dieses Jahres zwei der vier Kraftwerksblöcke aufgrund einer Blockade heruntergefahren werden. Offenbar erfolgten die Angriffe gezielt vor dem Hintergrund der zentralen Bedeutung, die dem Kraftwerk Jänschwalde für die Stromversorgung in ganz Ostdeutschland sowie darüber hinaus für die Wärmeversorgung der kreisfreien Stadt Cottbus zukommt. Sollte es den sogenannten Klimaaktivisten gelingen, im Zuge eines weiteren Überfalls einen sogenannten Blackout herbeizuführen, könnten sich dadurch erhebliche Konsequenzen ergeben, bspw. für die Gewährleistung der Wasserversorgung. Unsere wasserfördernden Betriebe sind auf Strom angewiesen. Zwar stehen für den Pumpenbetrieb im Notfall Notstromaggregate zur Verfügung. Allerdings können diese nur zeitlich begrenzt zum Einsatz kommen, da die für solche Fälle bevorrateten Kraftstoffe nur begrenzt zur Verfügung stehen.

Vorbemerkung der Landesregierung: Gemäß § 2 Absatz 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg in Verbindung mit § 59 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) ist die öffentliche Wasserversorgung eine Aufgabe der Gemeinden, die sie als Selbstverwaltungsaufgabe wahrnehmen. Die Gemeinden bilden hierfür in der Regel Wasser- und Abwasser-Zweckverbände.

Die Trinkwassernotversorgung in Deutschland beruht auf dem am 24. August 1965 beschlossenen Wassersicherstellungsgesetz (WasSG). Dieses regelt u. a. die Versorgung der Zivilbevölkerung und der Streitkräfte mit dem lebensnotwendigen Bedarf an Trinkwasser im Verteidigungsfall (Zivilschutz). Das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe errichtet und betreibt in Zusammenarbeit mit den Ländern und den kommunalen Aufgabenträgern der Wasserversorgung Trinkwassernotbrunnen. Zudem hat es Maßnahmen zur Stärkung der Wasserversorgung gefördert.

Prinzipiell sind aber die Betreiber von Kritischen Infrastrukturen selbst in der Verantwortung, Vorsorgemaßnahmen für die Aufrechterhaltung ihrer Dienstleistungen zu treffen und entsprechende Notfallpläne zu erarbeiten.

1. Wie viele wasserfördernde Anlagen sind im Land Brandenburg mit Notstromaggregaten ausgestattet und wie lange könnten diese Aggregate durchschnittlich im Fall eines Blackouts autark vom Stromnetz arbeiten?

Zu Frage 1: Die Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung ist eine kommunale Selbstverwaltungsaufgabe. Der Landesregierung liegen insoweit keine Informationen zur Ausstattung der Wasserversorger vor. Im Land Brandenburg wurden seit 2020 insgesamt 23 Notstromaggregate zur Notwasserversorgung bei 16 Aufgabenträgern des Landes angeschafft und vom Bund finanziert.

2. Welche Maßnahmen hat die Landesregierung getroffen, um im Falle eines Versiegens der Wasserförderung die Bevölkerung weiterhin mit Trinkwasser versorgen zu können?

Zu Frage 2: Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen. Darüber hinaus obliegt die Versorgung im Zivilschutz der Verantwortung des Bundes. Der Bund errichtet und unterhält im Rahmen des Zivilschutzes Trinkwassernotbrunnen. Bisher hat der Bund über 5.000 Trinkwassernotbrunnen und -quellen geschaffen, die bei Ausfall der öffentlichen Wasserversorgung zur Notversorgung eingesetzt werden können. Hierzu sei auf das Rahmenkonzept der Trinkwassernotversorgung des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe verweisen. Darüber hinaus gehende Erkenntnisse liegen der Landesregierung nicht vor.

3. Hat die Landesregierung Vorsorge in Form von Wasser-Vorratslagern getroffen?
  - a) Wenn ja: Wie lange würden diese gelagerten Wasservorräte bei einem kompletten Förderstopp ausreichen?
  - b) Wenn nein: Beabsichtigt die Landesregierung, Wasser-Vorratslager anzulegen?

Zu Frage 3: Es wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

4. Unterstützt die Landesregierung die Landkreise dabei, Maßnahmen zu ergreifen, um die Versorgungssicherheit mit Wasser im Fall eines Blackouts sicherstellen zu können?
  - a) Wenn ja: In welcher Form unterstützt die Landesregierung die Landkreise?
  - b) Wenn nein: Warum nicht?

Zu Frage 4: Die Landkreise und kreisfreien Städte handeln nach Maßgabe des § 4 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz - BbgBKG) selbstständig. Eine Mitwirkung des Landes kommt nur nach Maßgabe von § 5 Nummer 1 BbgBKG in Betracht. Daneben gewährt das Ministerium des Innern und für Kommunales (MIK) Zuwendungen für den Bau oder die Sanierung von Löschwasserentnahmestellen.

5. Unterstützt die Landesregierung die Wasserverbände bzw. die wasserfördernden Verbände dabei, Maßnahmen zu ergreifen, um die Versorgungssicherheit mit Wasser im Fall eines Blackouts sicherstellen zu können?
  - a) Wenn ja: In welcher Form unterstützt die Landesregierung die Wasserverbände bzw. die wasserfördernden Verbände?
  - b) Wenn nein: Warum nicht?

- c) Gibt es seitens der Landesregierung Pläne, die Wasserverbände bzw. die wasserfördernden Verbände Notfallpläne ausarbeiten zu lassen?

Zu Frage 5: Es wird zunächst auf die vorstehenden Antworten im Zusammenhang verwiesen. Die Katastrophenschutzbehörden haben Katastrophenschutzpläne sowie als deren Bestandteil ereignisbezogene Sonderpläne und erforderlichenfalls objektbezogene Sonderpläne zu erstellen und fortzuschreiben. Ob und in welchem Umfang hierbei auch Notfallpläne der kommunalen Aufgabenträger der Wasserversorgung einbezogen werden, ist der Landesregierung nicht bekannt.

6. Wie ist die Wasserversorgung für Krankenhäuser und Seniorenheime im Falle eines Versorgungsengpasses bei Wasser geregelt (bitte ggf. Notfallpläne mit den einzelnen Maßnahmen auflisten)?

Zu Frage 6: Die Trinkwasserversorgung in Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen unterliegt abweichungsfrei den Bestimmungen der Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasserordnung, TrinkwV). Nach § 16 Absatz 5 TrinkwV haben die Betreiber der örtlichen Wasserversorgungsanlagen einen Maßnahmenplan aufzustellen, der die Gegebenheiten der Wasserversorgung berücksichtigt. Der Maßnahmenplan muss Angaben darüber enthalten, wie in den Fällen, in denen nach § 9 Absatz 3 Satz 2 TrinkwV die Wasserversorgung sofort zu unterbrechen ist, die Umstellung auf eine andere Wasserversorgung zu erfolgen hat, welche Stellen im Falle einer festgestellten Abweichung zu informieren sind und wer zur Übermittlung dieser Informationen verpflichtet ist.

Im Übrigen wird auf die vorstehenden Antworten verwiesen.

7. Welche Pläne liegen der Landesregierung vor, um die Versorgung mit Wasser für die kreisfreien Städte, aber auch für die ländlichen Gemeinden in Brandenburg sicherstellen zu können (bitte Maßnahmen einzeln auflisten)?

Zu Frage 7: Über Art und Umfang etwaiger Pläne, welche die Regionalen Planungsgemeinschaften, Landkreise sowie kommunalen Aufgabenträger auf der Ebene ihrer Zuständigkeiten erstellen, liegen der Landesregierung keine Erkenntnisse vor.

8. Sollten die unter 6 und 7 erfragten Pläne nicht existieren, gedenkt die Landesregierung, solche Pläne aufzustellen? Wenn ja: Bis wann ist die Fertigstellung der Pläne vorgesehen?

Zu Frage 8: Das Land erstellt einen Wasserversorgungsplan nach Maßgabe der Vorschriften von § 63 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG). Der Wasserversorgungsplan des Landes wird derzeit grundlegend überarbeitet und sachlich ausgeweitet. Mit der Veröffentlichung „Wasserversorgungsplanung Brandenburg, Sachlicher Teilabschnitt mengenmäßige Grundwasserbewirtschaftung“ ist im März 2022 bereits ein fertiggestelltes Modul veröffentlicht worden.

9. Ist seitens der Landesregierung vorgesehen, zur Versorgung der wasserfördernden Anlagen mit Kraftstoffen im Notfall auf die Vorräte der kreiseigenen Verkehrsbetriebe zurückzugreifen?

Zu Frage 9: Entsprechende Planungen in dieser Richtung obliegen den Landkreisen. Der Landesregierung ist hierüber nichts bekannt.